

FRITZ MÜHLBERGER, *Oberrichter am Obersten Gericht*

Die Voraussetzungen für die Anwendung der Tatbestände der staatsgefährdenden Propaganda und Hetze und der Staatsverleumdung sorgfältig prüfen!

Im Gegensatz zum bürgerlichen Recht, das der Aufrechterhaltung der Ausbeutergesellschaft dient und die gesellschaftliche Entwicklung negiert, dient unser sozialistisches Recht der gesetzmäßigen Entfaltung der Produktivkräfte und der sozialistischen Produktionsverhältnisse. Durch diese seine schöpferische, die gesellschaftliche Entwicklung vorwärtstreibende Rolle unterscheidet es sich grundsätzlich vom Recht des bürgerlichen Staates. Unser Recht „als Ausdruck der Bewegung der Gesellschaft als Ganzes erfaßt ... zugleich die unmittelbare gesellschaftliche Wirklichkeit in ihren Widersprüchen und gibt der Gesetzmäßigkeit der Bewegung der Gesellschaft ihren Ausdruck“¹. Sozialistische Rechtspflege heißt deshalb, sowohl den Einzelfall, die konkrete Rechtsverletzung, einheitlich und entsprechend den Gesetzen richtig zu entscheiden als auch gleichzeitig exakt und umfassend in jedem Falle die Ursachen aufzuklären, die zur Verletzung der Gesetzlichkeit geführt haben, und ihre Beseitigung in die Wege zu leiten, um dem Verbrechen immer mehr Boderi zu entziehen.

Zwischen der Rechtsanwendung im konkreten Einzelfall und der Wirksamkeit der jeweiligen Entscheidung für die Entfaltung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse besteht ein unmittelbarer Zusammenhang. Beides setzt die umfassende, uneingeschränkte und tiefgründige Aufdeckung der Wahrheit, der Ursachen und Zusammenhänge der Straftat voraus.

Ohne eine derart gründliche Sachaufklärung können keine exakten Feststellungen getroffen werden und kann ihre Analyse weder zu einer richtigen Entscheidung im Einzelfall noch zu einer Überwindung der diesem zugrunde liegenden Ursachen führen.

Sind z. B. die Ursachen einer Straftat infolge oberflächlicher Sachaufklärung oder schematischer und dogmatischer Arbeitsweise unrichtig dargestellt worden, dann wird oft auch das Urteil des Gerichts im Ergebnis falsch sein. Seine die gesellschaftliche Entwicklung durch Aufdeckung dieser Ursachen fördernde Wirkung wird gleichzeitig weitgehend aufgehoben, oder es wird selbst zum Hemmnis.

Dieser Konsequenz ist jede gerichtliche Entscheidung unterworfen. Sie gilt auch für Entscheidungen über die Anwendung der §§ 19 und 20 StEG. Für die oft nicht leicht zu entscheidende Frage, ob eine Handlung einer dieser Bestimmungen entspricht und gegebenenfalls welcher, gilt es in besonderem Maße, die zahlreichen grundsätzlichen Hinweise der Partei der Arbeiterklasse zu beherzigen. Hier sei noch einmal an die Rede Walter

Ulbrichts vor dem Nationalkongreß am 17. Juni 1962 erinnert:

„Will der Richter ein richtiges, ein gerechtes Urteil sprechen, so muß er den ganzen Menschen und die der Verletzung des Gesetzes zugrunde liegenden Motive sehen und erwägen. Er muß unsere Entwicklungsprozesse richtig verstehen. Er sollte auch die Schwierigkeiten und Konflikte begreifen, die in der Übergangsperiode vorhanden sind. Er muß also eng mit dem Leben verbunden sein ...

Natürlich wird auch in Zukunft feindlichen Anschlägen gegen unseren Arbeiter-und-Bauern-Staat und anderen schweren Verbrechen mit aller Schärfe entgegengetreten werden.

Das fordern Recht und Gerechtigkeit. Die Menschen aber, die einmal gestrauchelt sind, gilt es nach Möglichkeit durch erzieherische Maßnahmen ins Kollektiv, in die Gesellschaft, auf den Weg eines ehrlichen, arbeitsamen Lebens zurückzuführen. Nicht jede dumme Bemerkung, nicht jedes dumme Gerede, wenn jemand einmal — wie man so schön sagt — der Kragen platzt, ist eine Staatsverleumdung.“²

Die Praxis der Strafverfolgungsorgane läßt erkennen, daß große Anstrengungen unternommen wurden, um die Prinzipien der Rechtspflegebeschlüsse des Staatsrates zu verwirklichen.

Auch bei der Bekämpfung von staatsgefährdender Propaganda und Hetze und von Staatsverleumdungen ist verstärkt dazu übergegangen worden, bereits in die Ermittlungstätigkeit gesellschaftliche Kräfte, insbesondere aus Betrieben, einzubeziehen. Es erweist sich, daß es dadurch besser möglich ist, alle Zusammenhänge, Ursachen und Bedingungen, die zu strafrechtlich relevanten Handlungen geführt haben, zu erkennen, gründlich zu ermitteln und zu überwinden. Die dadurch erreichten Ermittlungsergebnisse ermöglichen als Grundlage für die gerichtliche Hauptverhandlung ein tiefgründiges Eindringen in die Problematik des Einzelfalles und schaffen damit gute Voraussetzungen für ein richtiges Urteil.

Die Entscheidungen der Gerichte lassen deutlich das Bemühen erkennen, in der Beweisaufnahme den Sachverhalt in seinen Zusammenhängen sorgfältig aufzuklären und die zur Beurteilung der Handlung bedeutsamen Umstände einschließlich der Ursachen und Bedingungen, unter denen der Täter gehandelt hat, richtig einzuschätzen.

Auf diese Weise wird erreicht, daß der Schutz vor gegnerischen Aktionen durch die Entlarvung und differenzierte Bestrafung derjenigen, die hetzen oder eine

¹ Polak, „Zur weiteren Diskussion über die sozialistische Rechtspflege“, Sozialistische Demokratie Nr. 5 vom 1. Februar 1963, Beilage S. 5.